



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11940**
Datum: 16.08.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum: 11.09.2013

Beratungsfolge	Termin	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	11.09.2013	öffentlich Entscheidung
Rechnungsprüfungsausschuss	06.11.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Weiterführung der Berichterstattung des Fachbereiches Rechnungsprüfung über die jährlich von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Gutachten und sonstigen unabhängigen geistigen Leistungen Dritter gegen Entgelt

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der Weiterführung der Berichterstattung des Fachbereiches Rechnungsprüfung über die jährlich von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Gutachten und sonstigen unabhängigen geistigen Leistungen Dritter gegen Entgelt mit der Maßgabe zu, dass die Berichterstattung um die juristisch korrekte Bezeichnung der Auftragnehmer und deren Sitz erweitert wird.

Borries
Fachbereichsleiter Rechnungsprüfung

Begründung:

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 13.03.2013 wurde der Bericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung über die im Jahre 2011 durch die Stadt Halle (Saale) in Auftrag gegebenen Gutachten vorgestellt und diskutiert.

Bereits seit dem Jahr 2003 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss durch die Rechnungsprüfung jährlich eine Zusammenstellung über die im Vorjahr in Auftrag gegebenen Gutachten zur Verfügung gestellt, die ab dem Jahr 2012 auf unabhängige und geistige Dienste Dritter gegen Entgelt ausgedehnt wurde. Hierdurch sollten auch nichtgutachtliche Beratungsleistungen erfasst werden.

Die Erstellung einer derartigen Zusammenstellung gehört nicht zu den der Rechnungsprüfung durch die GO LSA übertragenen Pflichtaufgaben. Es existiert auch kein Ratsbeschluss, der der Rechnungsprüfung diese Aufgabe gemäß § 129 Abs. 2 GO-LSA ausdrücklich überträgt. Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat diese Aufstellung in der Kameralistik als vorbereitende Prüfungshandlung für die Prüfung der Jahresrechnung angesehen und lediglich geprüft, ob die Auftragsvergabe durch die jeweilige Organisationseinheit angesichts der zugewiesenen Aufgaben plausibel erscheint.

Im Zuge der Diskussion des letzten Berichtes in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 13.03.2013 wurden von den Ausschussmitgliedern eine Vielzahl von Wünschen für die zukünftige Berichterstattung geäußert, die dazu führten, dass der Fachbereichsleiter Rechnungsprüfung gebeten wurde, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie der Bericht zukünftig unter Berücksichtigung der diskutierten Sachverhalte aufbereitet werden kann.

Seitens der Ausschussmitglieder wurde gewünscht, den Bericht um folgende Bestandteile zu erweitern:

- Angabe des Inhalts der Gutachten
- Angabe des Grundes der Beauftragung
- Sitz und juristisch genaue Bezeichnung des beauftragten Unternehmens
- Angabe der Gesamtsummen
- Erfassung auch rechtlich pflichtiger Gutachten
- Prüfung des Inhalts der Gutachten durch die Rechnungsprüfung
- Prüfung durch die Rechnungsprüfung, ob das Gutachten durch verwaltungseigene Ressourcen hätte erstellt werden können.

Die Erweiterung des jährlichen Berichtes um diese Bestandteile ist mit durch die der Rechnungsprüfung durch Gesetz zugewiesenen Pflichtaufgaben nicht abgedeckt und angesichts der vorhandenen Personalressourcen und des durch die Doppikeinführung verursachten erhöhten Aufwandes und der kürzlich durch Stadtratsbeschluss zusätzlich übertragenen Verwendungsnachweisprüfung bei Fördermitteln nicht leistbar.

Für die Erfassung auch rechtlich pflichtiger Gutachten, wie z.B. Statikgutachten im Baugenehmigungsverfahren, Umweltgutachten in Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren, notwendige Prozessvertretungen bei Anwaltszwang, besteht nach Auffassung der Rechnungsprüfung keine Notwendigkeit. Die Beauftragung derartiger Gutachten steht nicht im

Ermessen der Behörde und kann daher auch aus Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht unterbleiben, ferner werden die Kosten derartiger Gutachten regelmäßig als Kosten des Genehmigungsverfahrens dem Antragsteller in Rechnung gestellt und von diesem getragen.

Sofern die inhaltliche Prüfung der Gutachten und der Frage, ob das Gutachten durch eigene Ressourcen hätte erstellt werden können, durch die Rechnungsprüfung gewünscht wird, verfügt der Fachbereich Rechnungsprüfung nicht in jedem Fall über die zur Beurteilung dieser Fragen erforderlichen Spezialkenntnisse. Verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz seiner Personalressourcen ist unter Beachtung der momentanen Arbeitssituation allein der jeweilige Fachbereichsleiter, der auch für die inhaltliche Prüfung von Gutachten und der Verwendung deren Ergebnisse zuständig ist. Es wird daher empfohlen, Fragen nach dem Inhalt von Gutachten und nach der Möglichkeit der Erbringung der beauftragten Leistungen durch eigenes Personal im jeweils zuständigen Fachausschuss im Anschluss an die Verteilung des Berichts des Fachbereiches Rechnungsprüfung zu diskutieren.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung kann zukünftig die Abfrage nach den durch die Stadtverwaltung in Auftrag gegebenen Gutachten und sonstigen unabhängigen und geistigen Leistungen Dritter gegen Entgelt um die Frage nach der juristisch korrekten Bezeichnung des Auftragnehmers und dessen Firmensitz erweitern. Eine Überprüfung dieser Angaben kann durch den Fachbereich Rechnungsprüfung allerdings nicht erfolgen.

Sofern die Angabe des Inhalts der Gutachten gewünscht wird, kann diese Angabe zukünftig schlagwortartig mit abgefragt werden. Die Rechnungsprüfung ist allerdings personell nicht in der Lage, die schlagwortartige Angabe des Gutachteninhalts auf seine Richtigkeit zu überprüfen, da dieses voraussetzen würde, dass die Mitarbeiter des Fachbereiches Rechnungsprüfung jedes der durch die Verwaltung in Auftrag gegebenen Gutachten lesen müssten. Es wird daher empfohlen, auch Angaben zum Inhalt der Gutachten oder Beratungsleistungen im jeweils zuständigen Fachausschuss zu diskutieren.

Abschließend ist festzustellen, dass der Fachbereich Rechnungsprüfung die Abfrage der in Auftrag gegebenen Gutachten und sonstiger unabhängiger Leistungen Dritter gegen Entgelt um die juristisch korrekte Bezeichnung der Auftragnehmers und deren Sitz erweitert werden kann und im Übrigen die Diskussion um Inhalte und Notwendigkeit der Auftragsvergabe in den zuständigen Fachausschüssen diskutiert werden sollte.

Eine weitergehende Berichterstattung ist angesichts der dem Fachbereich Rechnungsprüfung gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nur aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses möglich.